



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2010/xx Rückstellungen Rückversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung

Referenz: FINMA-RS 10/xx „Rückstellungen Rückversicherung“
Erlass: xx
Inkraftsetzung: xx
Letzte Änderung: xx
Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
VAG Art. 16, 24
AVO Art. 54 Abs. 4
Anhang: Begriffsdefinitionen

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG									GwG			Andere	
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			X																		

I. Zweck	Rz	1-2
II. Geltungsbereich	Rz	3-5
III. Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Rz	6-31
A. Versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen	Rz	18-28
B. Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen	Rz	29-31
IV. Kontrolle und Prozess	Rz	32-35
V. Übergangsbestimmungen	Rz	36-37

Anhörungsentwurf

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend Rückversicherungstätigkeit gestützt auf Art. 16 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01).

1

Es legt Minimalanforderungen bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie für deren Bestimmung fest (Art. 54 Abs. 4 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]).

2

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle schweizerischen Rückversicherungsunternehmen und Rückversicherungscaptives für die übernommene und abgegebene Rückversicherung sowie für alle schweizerischen Direktversicherungsunternehmen für das in Rückdeckung übernommene und retrozedierte Geschäft.

3

In Anlehnung an Art. 2 AVO können Rückversicherungscaptives, wenn sie keine komplexe Risikostruktur aufweisen, zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch andere als die in diesem Rundschreiben vorgeschriebenen Modelle, Methoden und Annahmen verwenden, sofern diese zu gleichen oder höheren Rückstellungen führen. Die Anforderungen an die Dokumentation, die Kontrolle und den Prozess der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten ungeachtet davon.

4

Das Rundschreiben gilt für die Ansprüche und Verpflichtungen aus allen Rückversicherungsverträgen.

5

III. Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden (Art. 16 Abs. 1 VAG).

6

Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist für die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen verantwortlich (Art. 24 Abs. 1 Bst. c VAG).

7

Ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bestehen aus versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. a AVO) sowie Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. b AVO).

8

Zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen aktuelle Informationen, insbesondere aktuelle Daten verwendet werden.

9

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind vor und nach Retrozession zu bestimmen.

10

Der Gesamtbestand ist in sinnvolle Teilbestände zu gliedern.

11

Die Gliederung des Bestandes ist vom verantwortlichen Aktuar oder von der verantwortlichen Aktuarin zu begründen, insbesondere bei Änderungen an einer bestehenden Gliederung.

12

Pro Teilbestand sind dabei mindestens auszuweisen und übersichtlich gegenüber zu stellen:	13
die diskontierten versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen, wobei der geschätzte Wert der Verpflichtungen aus allfälligen Optionen und Garantien gesondert auszuweisen ist	14
die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen	15
die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen	16
Mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen aller Teilbestände mit aktuellen Annahmen berechnet werden.	17
A. Versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen	
Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag beruhen auf einer Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben.	18
Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen werden erwartungstreu geschätzt, d. h. sie sind weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthalten insbesondere keine Verstärkungen.	19
Alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit den versicherten Risiken stehen, müssen berücksichtigt werden, insbesondere Überschussbeteiligungen. Es ist der Schätzung ein realistisches Sorno- und Optionsausübungsverhalten (sowohl der Erstversicherer, als auch der Kunden der Erstversicherer) zugrunde zu legen.	20
Bei der Schätzung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen sind die jeweiligen Abhängigkeiten vom Finanzmarkt zu berücksichtigen. Als Richtwert gilt das finanzrationale Verhalten aller Beteiligten; Abweichungen müssen begründet und mit den entsprechenden Belegen dokumentiert werden.	21
Wenn ausfliessende Zahlungen diskontiert werden, darf keine Zinskurve verwendet werden, die zu tieferen Rückstellungen führt, als die Verwendung der risikofreien Zinskurve (entsprechend FINMA-RS 08/44 „SST“). Einfließende Zahlungen sind i.d.R. risikobehaftet und entsprechend zu bewerten.	22
In der Schadenrückversicherung dürfen die ausfliessenden Zahlungen mit Ausnahme der Rentendeckungskapitalien nicht diskontiert werden.	23
Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen entsprechen der Aggregation der Barwerte der eingehenden und ausgehenden Zahlungen. Wenn die Zahlungen nicht diskontiert werden, entsprechen die Barwerte der Summe der Zahlungen (Zinssatz von Null).	24
Die angewendeten Modelle und Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen müssen der Komplexität des Geschäfts, den übernommenen Risiken sowie der Vertragsgestaltung Rechnung tragen.	25
Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Be-	26

darfsrückstellungen müssen begründet und dokumentiert werden. Sie sind mit den erforderlichen Details transparent und nachvollziehbar im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG)

Die Zahlungsströme sind dabei für ihre komplette erwartete Laufzeit und getrennt nach einflussenden (z.B. empfangene Prämien, Kommissionen) und ausfliessenden Zahlungen (z.B. Schäden, gewährte Kommissionen, Überschussbeteiligungen) auszuweisen. 27

Wesentliche Änderungen von Modellen, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FINMA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG). 28

B. Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen

Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen können gebildet werden, um Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterrisiko) und im Schadensgeschehen inhärente Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) zu berücksichtigen. 29

Gründe, Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen sind im Geschäftsplan festzuhalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG). 30

Wesentliche Änderungen der Methoden und Prinzipien zur Bildung und Auflösung der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gelten als Geschäftsplanänderungen. Sie sind der FINMA zu melden (Art. 5 Abs. 2 VAG). 31

IV. Kontrolle und Prozess

Die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen müssen mindestens so gross sein wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Verpflichtungen nach Anhang 3 AVO und dem Mindestbetrag nach Art. 41 Abs. 4 AVO. 32

Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, ist durch den verantwortlichen Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin zu dokumentieren. 33

Das Versicherungsunternehmen legt den Schaden- und Rückstellungsprozess fest und bestimmt eine zweckmässige Organisation. 34

Das Versicherungsunternehmen stellt die Qualität der Schadensschätzungen sicher. 35

V. Übergangsbestimmungen

Die geschäftsplanmässigen Angaben und Unterlagen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen sind der FINMA bis zum 31.12.2011 erstmals einzureichen. 36

Das Rundschreiben ist bis zum 31.12.2012 vollständig umzusetzen. 37

Begriffsdefinitionen

- Ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bestehen aus versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. a AVO) sowie Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Art. 54 Abs. 1 Bst. b AVO). 1
- Die versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen per Stichtag sind eine erwartungstreue Schätzung der nach dem Stichtag eingehenden und ausgehenden Zahlungen, die sich aus Rückversicherungsdeckungen ergeben, die zum Stichtag bestehen oder bestanden haben. 2
- Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen sind Rückstellungen, die gebildet werden wegen Unsicherheiten bei der Bestimmung der Bedarfsrückstellungen (etwa Sicherheits- oder Parameterrisiko) und inhärenten Zufallsschwankungen im Schadensgeschehen. 3
- Retrozession ist die Rückversicherung von Rückversicherungsgeschäft. 4

Anhörungsantwort